

Einreicher: Der Landrat

Datum: 23.08.2022

**Beschlussvorlage
des Kreisausschusses Nr.: KA 16-2022**

Gegenstand der Vorlage:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreisausschuss möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.42009.79100 – Leistungen nach § 2 AsylbLG außerhalb von Einrichtungen – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 102.500,00 Euro bewilligt.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss

Datum der Sitzung

05.09.2022

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für Leistungen nach § 2 AsylbLG als Pflichtaufgabe des Landkreises Gotha im übertragenen Wirkungskreis. Asylbewerber erhalten diese Leistungen außerhalb von Einrichtungen, wenn sie 18 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Durch die Einführung des Sofortzuschlages für Kinder in Höhe von monatlich 20,00 € ab 01.07.2022 und die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Höhe von 200,00 € ist bei dieser Haushaltsstelle mit Mehrausgaben in Höhe von 102.500,00 € zu rechnen.

B: Lösung

Einsatz von überplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

keine

D. Kosten

102.500,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

01.90000.04100 – Schlüsselzuweisung vom Land

E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss gemäß § 20 Abs. 3 Nummer 8 d) der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha.

DER KREISAUSSCHUSS

Genehmigung Nr. 031 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2022

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.42009.79100
Bezeichnung: Leistungen nach § 2 AsylbLG außerhalb von Einrichtungen
Amt: Sozialamt
Betrag: 102.500,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.90000.04100 – Schlüsselzuweisung vom Land

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	198.000,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>102.500,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	300.500,00 Euro

4. Erläuterungen

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für Leistungen nach § 2 AsylbLG als Pflichtaufgabe des Landkreises Gotha im übertragenen Wirkungskreis. Asylbewerber erhalten diese Leistungen außerhalb von Einrichtungen, wenn sie 18 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Durch die Einführung des Sofortzuschlages für Kinder in Höhe von monatlich 20,00 € ab 01.07.2022 und die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Höhe von 200,00 € ist bei dieser Haushaltsstelle mit Mehrausgaben in Höhe von 102.500,00 € zu rechnen.